

sind seitdem nach dem Deputationsberichte nur 6 geschaffen worden. Also sind sehr viele neue Actuarien, ohne daß gerade die neuen Behörden dazu Veranlassung gegeben haben, angestellt worden. Es ist nächstbem bezüglich der Accessisten erwähnt worden, daß sie nicht eine Vermehrung, sondern eine Verminderung der Arbeitskräfte wären. Das mag wahr sein, wenn von der allerersten Zeit die Rede ist, wo ein Accessist seine Function beginnt; aber, meine Herren, bedenken Sie nur, daß die Accessisten 3, 4 und 5 Jahre in den Aemtern sitzen, ehe sie eine Anstellung bekommen. Glauben Sie, daß sie dann auch keine Vermehrung der Arbeitskräfte sind? Gewiß nicht. Was die Copisten in den Aemtern anlangt, mit denen zwar mein Antrag zunächst nichts zu schaffen hat, so will ich, obschon ich mich daher in diese Frage nicht mit einmischen will, ergänzungsweise doch bemerken, daß die Copisten bei den Zollbehörden einen Gehalt von 210 Thlr. beziehen. Die Copisten in den Aemtern nun haben keine andere Arbeit, wie jene, und haben weniger Gehalt. Wenn man bei der einen Branche einen höhern Gehalt für nothwendig hält, so sehe ich nicht ein, warum die Beamten der andern Branche ihn nicht auch haben sollen, da die Arbeit, wie gesagt, ganz gleich ist. Schließlich kann ich zwar nicht umhin, noch das Zeugniß wirklich auszusprechen, was vorhin der Herr Minister andeutungsweise zu wünschen schien, daß nämlich die Regierung sich stets vorbehalten hat, bei Uebernahme von Patrimonialgerichten auch Aenderungen bezüglich des Sitzes eines Gerichts vorzunehmen, dasfern eine neue Justizverfassung dies erforderlich mache. Wenigstens ist ein solches Beispiel vorgekommen in der Stadt, die ich hier zu vertreten die Ehre habe. Allein ich kann darum doch nicht zugeben, daß durch Uebernahme von Patrimonialgerichten in finanzieller Beziehung kein Unterschied entstünde, und ich mache deshalb nur auf den Bauetat aufmerksam. Uebrigens will ich den Antrag auf Sistirung der Uebernahme von Patrimonialgerichten nicht in den Kreis meiner Erörterung ziehen, da er nicht wirklich gestellt, sondern nur angekündigt worden ist. Um aber nochmals auf meinen Antrag zurückzukommen, so sehe ich kein Bedenken, denselben anzunehmen, da er eine Belastung der Staatscasse für jetzt nicht in Aussicht stellt, und wenn dies dennoch später sollte verlangt werden, die Stände immer das Recht haben werden, es abzulehnen, zugleich aber doch einer sehr wichtigen Classe von Beamten, deswegen wichtig, weil sie für die Justizpflege angestellt sind, wenigstens eine Aussicht auf Verbesserung ihrer Stellung gewährt. Ich muß also für meine Person selbst dabei stehen bleiben und auch der Kammer anrathen, daß sie diesem Antrage Genehmigung schenken möge.

Staatsminister v. Könnert: Der Antrag des geehrten Bürgermeisters Todt, der sehr beschränkt war, hat zu einer ausführlichen Discussion und auf ganz andere Gegenstände geführt. Der Antrag des geehrten Bürgermeisters ging dahin, daß die Auditoren in die Classe der Viceactuarien nicht in der Art eingeschoben werden möchten, daß ihnen das Aufrücken in den höhern etatmäßigen Gehalt genommen werde. Man hat dies von mehreren Seiten so weit ausgedehnt, daß man auf die Frage gekommen, ob nicht überhaupt

eine ganz andere Vorbildung, Dienstordnung und namentlich die Beförderung nach der Anciennetät eintreten möchte. Man hat sich über die Befähigung zu den Stellen in den Appellationsgerichten ausgesprochen, ob diese oder jene Dienstcategory vorzüglicher sei. Ich glaube, die geehrte Kammer ist auf ein Feld gerathen, das gar nicht vorliegt. In so fern nicht ein Gesetz darüber gegeben werden soll, was zur Befähigung in dem Appellationsgerichte nothwendig sei, was für eine Dienstcarrière zuvor durchlaufen werden soll, so ist das ein Feld, was gar nicht vor die Kammer gehört. Das Recht der Anstellung gehört der Regierung; diese hat zu erwägen, wer der Geeignteste sei, und hat zu erwägen, was für eine Bildungsstufe dazu gehöre; wie wenig aber das hierher gehört, das zeigen selbst die verschiedenen Ansichten, die in der Kammer laut geworden sind. Von einer Seite ist ausgesprochen worden, man möchte jüngere Leute hierzu befördern, und die Vorbildung in den Appellationsgerichten selbst sei die geeignetste; von einer andern Seite ist ausgesprochen worden, man möge erfahrene Dirigenten der Untergerichte dazu wählen. Das Ministerium schließt weder die eine noch die andere Category aus, das Ministerium geht von der Ansicht aus, daß es für die Appellationsgerichte sehr zweckmäßig sei, eben sowohl practisch gebildete Männer in ihrer Mitte zu haben, als theoretisch gebildete, damit auch Theorie und Wissenschaft vertreten sei, damit Wissenschaftlichkeit und Praxis immer Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen. Nicht selten findet aber das Ministerium Schwierigkeit, practische Männer zu gewinnen. Nicht selten haben Justizbeamten die ihnen dargebotenen Rathstellen abgelehnt, der eine, weil er sich in seinem jetzigen Wirkungskreise besser gefiel und dieser ihn mehr ansprach, ein anderer, weil er den Aufwand scheute, theils aber auch weil sie fühlten, daß sie den neuen Beruf vielleicht nicht so tüchtig auszufüllen im Stande wären, als den zeitherigen. Das Ministerium muß allerdings diese Rücksichten ehren, denn es ist ganz gewiß, es kann Jemand ein sehr tüchtiger Dirigent eines Untergerichts sein, er kann vermöge seiner practischen Bildung in diesem Beruf sich auszeichnen, während er vermöge der fortwährenden practischen Beschäftigung der Theorie und Wissenschaft mehr entfremdet worden. Es schien die Ansicht zu sein, als ob das Ministerium die Auditoren namentlich im Auge hätte, und sie vorzugsweise zu Assessoren der Appellationsgerichte machte. Es ist gar nicht zu leugnen, daß das Ministerium auf die Auditoren in dieser Beziehung besonders gern Rücksicht nimmt, wenn das Individuum sich sonst auszeichnet, weil der Umstand, daß sie in den Appellationsgerichten gearbeitet, dem Urtheilssprechen beigewohnt haben, sie für spätere Anstellung in den Appellationsgerichten besonders geeignet macht. Allein keineswegs hat das Ministerium die bloß in den Aemtern Gebildeten deshalb ausgeschlossen. Ich könnte ein Beispiel anführen, daß ein Viceactuar in vier Jahren vom Viceactuar bis zum Appellationsrath gestiegen ist. Er wurde sofort vom Viceactuar Assessor beim Landgericht, von da wurde er Assessor bei einem Appellationsgericht und sehr bald